

Satzung des OTSV Pr. Oldendorf e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Oldendorfer Turn- und Sportverein e.V." und hat seinen Sitz in Preußisch Oldendorf.
2. Der Verein ist durch den Zusammenschluss der Vereine VfL Jahn Pr. Oldendorf 09 e.V. und SC Pr. Oldendorf 1931 e. V. beide zu Pr. Oldendorf entstanden.
3. Bei etwaiger Änderung des Vereinsnamens soll auf die obigen Gründungsmerkmale nicht verzichtet werden.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Gerichtseingetragen.
5. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; insbesondere des Sports, der Alten und Jugendhilfe, der Bildung, der Kultur und der öffentlichen Gesundheit.
2. Der Zweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - Sportangebote, Wettkämpfe und sportliche Aktivitäten jeder Art
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe der Bildung und der Kultur durch eigene Aktivitäten oder Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine oder Organisationen, zum Beispiel durch Veranstaltung eines Sponsorenlaufs zu Gunsten des Vereins oder der Organisation. Zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und der Kultur können auch Kooperationen mit Schulen, Vereinen und Organisationen eingegangen werden.
3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in einzelne Abteilungen, die befugt sind, dem Vereinsnamen die Bezeichnung der von ihnen betriebenen Sportart hinzuzufügen.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern
mit aktivem und passivem Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
 - b. jugendlichen Mitgliedern
mit Stimm- und Wahlrecht im Rahmen der Jugendordnung
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Jugendliche Mitglieder werden ordentliche Mitglieder wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Verein ist Mitglied im KSB Minden-Lübbecke und den Fachverbänden der vorhandenen Abteilungen. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des KSB Minden-Lübbecke und der Fachsportverbände an. Der Vorstand kann den Eintritt in Fachsportverbände und den Austritt aus Fachsportverbänden beschließen.
6. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft der übergeordneten Verbände nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Entzug oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des nach dem Zugang der Austrittserklärung endenden Quartals.
3. Der Vorstand kann einem Mitglied die Vereinszugehörigkeit entziehen, wenn es nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung, Aufnahmegebühr oder Umlage, länger als ein Vierteljahr im Rückstand bleibt.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied zeitweise von Vereinsveranstaltungen oder auch dauernd aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Ziele des Vereins, die Vereinssatzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Verkündung des Ausschließungsbeschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Vertretung durch einen Dritten ist nicht zulässig. Die vorherige Zustellung einer förmlichen Klageschrift ist nicht erforderlich. Der Ausschließungsgrund ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und mit Gründen zu versehen. Schriftlicher Einspruch gegen den Ausschluss an den Vorstand ist binnen 14 Tagen nach Zustellung zulässig. Der Vorstand entscheidet in mündlicher Verhandlung. Zu dieser Verhandlung ist der Betroffene mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Erscheint der Einspruchsführer nicht, wird ohne ihn verhandelt und entschieden.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sämtlich in seinen Händen befindliche Vereinseigentümer sind an den Vorstand zurückzugeben.
6. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 7

Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Jedes Mitglied hat für jeden Monat der Mitgliedschaft den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind als Bringschuld im voraus zu entrichten. Einzüge im Lastschriftverfahren sind erwünscht. Für das Erstellen sowie für den Versand von Beitragsrechnungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresabrechnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher öffentlich im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Preußisch Oldendorf, (derzeit Preußisch Oldendorfer Rundblick) als Einladung bekannt zu geben. Sollte in Zukunft kein Amtsblatt mehr bestehen, erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung
6. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3- Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Nach Stimmengleichheit bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl. Die Abstimmungen oder Wahlen erfolgen geheim, wenn auch nur ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer dies beantragt.
9. Dringlichkeitsanträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung enthalten sind, können gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob sie auf die Tagesordnung gesetzt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und kann eingesehen werden.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der
 - a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Geschäftsführer/in
 - d. Hauptkassierer/in
 - e. stellvertretenden Kassierer/in
 - f. Pressewart/in
 - g. Jugendwart/in
 - h. Leiter/innen der vorhandenen Abteilungen
 - i. bis zu vier Beisitzer/innen
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der
 - a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Geschäftsführer/in
 - d. Hauptkassierer/in
 - e. stellvertretenden Kassierer/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird vertreten durch einen der beiden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Stellvertreter sollen im Innenverhältnis von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Der Verein verfügt über Abteilungen, die rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins sind. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen und die Schließung von Abteilungen beschließen. Die Leiter/innen der Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Der Vorstand kann sich hauptamtlicher Kräfte bedienen.
5. Die Aufgabe des Vorstandes ergibt sich aus der im § 2 dieser Satzung umrissenen Zielsetzung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
7. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgesetzt. Anträge dazu können von den stimmberechtigten Mitgliedern vor und während der Sitzung gestellt werden. Ebenso sonstige Anträge und Dringlichkeitsanträge.
8. In der Sitzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11

Die Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer. Wiederwahl ist nur für einen der beiden Prüfer zulässig.
2. Die Prüfung der Kasse hat jährlich zu erfolgen. Die Hauptprüfung erfolgt von der ordentlichen Mitgliederversammlung. Das Prüfungsergebnis ist der Versammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer können unvermutete Prüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
3. Die Prüfungstätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.
4. Die Kassenprüfer sind ermächtigt, einmal im Jahr entsprechend den obigen Bestimmungen die Kassenführung der einzelnen Abteilungen zu überprüfen.

§ 12

Auflösung, Namensänderung, Änderung des Zweckes des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, eine Namensänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Pr. Oldendorf mit der Maßnahme, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen weitere Verwendung finden darf.

§ 13

Verleihung von Ehrungen

1. Der Verein kann in Anerkennung besonderer Verdienste
 - a. Ehrenmitglieder ernennen,
 - b. die Vereinsnadel verleihen.
2. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Eintritt zu allen sportlichen Veranstaltungen.
4. Für langjährige treue Mitgliedschaft kann die Vereinsnadel verliehen werden. Die Ehrennadel wird in Gold und Silber verliehen. Die Verleihung setzt voraus:
 - a. für die silberne Ehrennadel eine 15-jährige aktive Mitarbeit im Verein oder eine 20-jährige Vereinszugehörigkeit, jeweils als ordentliches Mitglied.
 - b. für die goldene Ehrennadel den Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 20-jährige aktive Mitarbeit im Verein oder eine 30jährige Vereinszugehörigkeit, jeweils als ordentliches Mitglied.Für besondere Verdienste oder besondere sportliche Leistungen kann die Ehrennadel ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen verliehen werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch den Vorstand.
6. Über die Verleihung der Ehrungen soll eine Urkunde erteilt werden.

7. Sämtliche an bisherige Mitglieder der ursprünglichen Vereine VfL Jahn Pr. Oldendorf 09 e.V. und SC Pr. Oldendorf 1931 e.V. erteilten Ehrungen bleiben unter Aufrechterhaltung der damit entstandenen Rechte und Pflichten mit Wirkung für den Verein bestehen, sofern und solange die geehrten Mitglieder des Vereins sind. Die in den ursprünglichen Vereinen erworbenen Anwartschaften auf Ehrungen werden angerechnet.

§ 14

Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zu einem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28. Januar 1972 beschlossen und genehmigt.

Pr. Oldendorf, den 28. Januar 1972

Unterschriften

Neu geschrieben, bedingt durch die Satzungsänderungen nach den Jahreshauptversammlungen am 31. Januar 1979, 23. März 1990, 02. April 1993, 07. April 1995, 03. April 1998, 17. Januar 2003, 05. März 2004, 19. März 2010 und 08. April 2016.

Pr. Oldendorf, den 10.04.2016.

Ingo Schröder

Wolfgang Kaiser

Vorsitzender

Geschäftsführer